

ENTGELTSATZUNG

für das Bürgerhaus der Gemeinde Itzstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende Entgeltsatzung erlassen:

§ 1

Für die Nutzung des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt.

§ 2

- (1) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen sowie die ortsansässigen politischen Parteien sind von der Zahlung eines Benutzungsentgelts befreit, soweit es sich nicht um Veranstaltungen nach Absatz 2 handelt.
- (2) Bei Vereins-, Verbands-, Organisations- und Parteifesten jeder Art muss für die Benutzung des Bürgerhauses gezahlt werden.

§ 3

- (1) a) Das Benutzungsentgelt für ortsansässige Nutzer beträgt je Veranstaltung:
150,-- €
90,-- € für die Hälfte des Raumes.

Das Benutzungsentgelt für auswärtige Nutzer beträgt je Veranstaltung:

210,-- €

115,-- € für die Hälfte des Raumes.

Über Ausnahmen bezüglich der Gebührenhöhe entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister.

- b) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 250,-- EUR hinterlegen zu lassen.

- (2) Zahlungspflichtiger für das Benutzungsentgelt ist der Veranstalter.

- (3) Der Veranstalter hat dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn diese ausfällt.

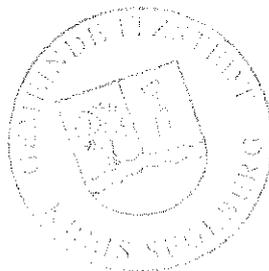
Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung, spätestens bei der Schlüsselübergabe, bei der Amtskasse des Amtes Itzstedt einzuzahlen.

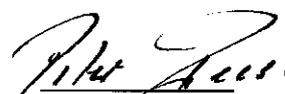
§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16.12.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Itzstedt, den 17.12.2014




Bürgermeister